

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**- gültig ab 01.05.2018 -**

### **1. Zu § 1 - Gegenstand der Regelung**

Tarifkunden sind alle Abnehmer von Trinkwasser, ausgenommen solche,

- mit denen Sonderabnehmerverträge abgeschlossen worden sind,
- deren zu versorgendes Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung geschaffen hat oder
- die nur Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser beziehen.

### **2. Zu § 2 - Vertragsabschluss**

Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht bekannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **3. Zu § 9 - Baukostenzuschüsse**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

Summe M = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen. Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung des Hausanschlusses fällig.

#### **4. Zu § 10 - Hausanschluss**

4.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungssystem haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.2 Die Preise für den Hausanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Hausanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der Stadtwerke Zeitz GmbH aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisblatt berechnet. Für Hausanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die Stadtwerke Zeitz GmbH individuelle Kosten in Rechnung stellen.

#### **5. Zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze an gerechnet länger als 15 m ist.

#### **6. Zu § 12 - Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **7. Zu § 22 - Wasserverwendung**

Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge.

Für Wasserlieferungen zu Bau- oder sonstigen vorübergehenden Zwecken gelten die Preise gemäß Preisblatt, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden.

Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler wird das Standrohr gegen Zahlung einer Sicherheit in Höhe von zurzeit 50,00 EURO/Zähler und eines täglichen Grundpreises in Höhe des zweifachen Betrages des Arbeitspreises für 1 m<sup>3</sup> Wasser bereitgestellt und die Wasserentnahme zum Arbeitspreis berechnet.

#### **8. Zu § 24 – Abrechnung**

Der Wasserverbrauch wird zurzeit jährlich abgerechnet.

8.1 Der jeweils gültige Allgemeine Tarifpreis und der einmalige Baukostenzuschuss werden ausgehend von folgenden Ausgangspreisen ermittelt.

Es betragen der Ausgangspreis für  
- den monatlichen Grundpreis

für Zählergrößen bis	5 m <sup>3</sup>	9,20 EUR
für Zählergrößen bis	10 m <sup>3</sup>	30,68 EUR
für Zählergrößen bis	20 m <sup>3</sup>	102,26 EUR
für Zählergrößen bis	35 m <sup>3</sup>	230,08 EUR
für Zählergrößen bis	110 m <sup>3</sup>	485,73 EUR
für Zählergrößen bis	180 m <sup>3</sup>	766,94 EUR
für Zählergrößen bis	350 m <sup>3</sup>	1.150,41 EUR

- den Arbeitspreis 2,04 EUR/m<sup>3</sup>  
- den einmaligen Baukostenzuschuss EUR/m Straßenfrontlänge

8.2 Die vorstehenden Ausgangspreise beruhen auf einem Investitionsgüterindex von 119,34 (ohne Umsatzsteuer), einer Handwerker-Monatsvergütung von 1.086,76 EUR und einem Index für elektrischen Strom von 104,80 (ohne Umsatzsteuer). Die Indizes für die Investitionsgüter und den elektrischen Strom sind Jahreswerte für 1991.

8.3 Bei einer Erhöhung oder Minderung der vorstehenden Faktoren ändert sich der allgemeine Tarifpreis gemäß folgender Maßgabe:

$$P = P_0 \left( 0,30 \frac{S}{104,8} + 0,40 \frac{L}{1.086,76} + 0,30 \frac{I}{119,34} \right) \text{ EUR}$$

8.4 In dieser Formel bedeuten:

- P = neuer Grund-, neuer Arbeitspreis oder neuer Baukostenzuschuss
- P<sub>0</sub> = Ausgangsgrund-, Ausgangsarbeitspreis oder Ausgangsbaukostenzuschuss
- S = einfaches arithmetisches Mittel des Indexes für elektrischen Strom bei Abgabe in Hochspannung an Sonderabnehmer (ohne Umsatzsteuer) von 12 aufeinander folgenden Monaten, endend mit dem Monat September des der Lieferung jeweils vorangegangenen Kalenderjahres
- L = jeweils gültige Handwerker-Stundenvergütung zur Zeit der Wasserlieferung
- I = einfaches arithmetisches Mittel des Investitionsgüterindex (ohne Umsatzsteuer) von 12 aufeinander folgenden Monaten, endend mit dem Monat September des der Lieferung jeweils vorangegangenen Kalenderjahres

8.5 Investitionsgüterindex (I) ist der Mischindex auf der Basis 1985 = 100, wie er sich aus der gewogenen Rechnung folgender vom Statistischen Bundesamt ermittelter Monats- bzw. Quartalsindizes (ohne Umsatzsteuer), nachfolgend dargestellt als Ausgangswerte, ergibt:

	Anteil	Index 31.12.1991	Anteil am Mischindex
Index der tariflichen Stundenlöhne im Baugewerbe (insgesamt)	30	131,5	39,45
Index der Bauleistungen am Bauwerk	20	124,3	24,86
Index für weiterverarbeiteten Walzstahl	25	97,8	24,45
Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen	25	122,3	30,58
Investitionsgüter-Mischindex			<u>119,34</u>

Die Faktoren des Investitionsgüter-Mischindex werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16 Reihe 4.3 und Fachserie 17 Reihen 2 und 4 veröffentlicht.

- 8.6 Index für elektrischen Strom (S) ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index auf der Basis 1985 = 100 (ohne Umsatzsteuer) für die Lieferung von Strom in Hochspannung an Sonderabnehmer. Der Index wird vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 2 monatlich veröffentlicht (1991 = 104,80).
- 8.7 Abweichend von den Definitionen des Investitionsgüterindex (I) und des Index für elektrischen Strom (S) liegen in Ziffer 8.3 dem Wert I = 119,34 und dem Wert S = 104,80 die Jahreswerte 1991 zugrunde.
- 8.8 Der für die Preisänderungen maßgebende Monatstabellelohn eines Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren in Lohngruppe 5, Stufe 2 (nach 6 Gruppenjahren) des Tarifvertrages für Mitglieder des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU), Berlin, zuzüglich der in nachstehendem Absatz aufgeführten Nebenleistungen.

Die in der Preisformel enthaltene Ausgangsbasis beträgt auf Grund des ab 1. Juli 1991 geltenden Lohnes

Monatstabellelohn	948,45 EUR
Jahresprämie	59,27 EUR
Treuegeld	79,04 EUR
Insgesamt	1.086,76 EUR

auf der Grundlage der ab 1. April 1991 geltenden Arbeitszeit von 173 Stunden/Monat und einer Urlaubszeit von 24 Arbeitstagen.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschl. Veränderungen der vorstehenden Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und ebenfalls dem Lohn (L) zugerechnet. Sollte künftig aufgrund vertraglicher Regelungen der Monatslohn in anderer Weise ermittelt bzw. definiert werden oder sollte aus dem gleichen Grunde als Basis für die Lohnbemessung an die Stelle des Monatslohns ein Wochen- bzw. Stundenlohn treten, so gilt als Ausgangslohn die dem vorstehenden Monatslohn entsprechende neue Lohnbemessungsgrundlage.

- 8.9 Preisänderungen aufgrund einer Änderung der Faktoren nach Ziffern 8.5 bis 8.8 werden jeweils am 1. Januar wirksam.
- 8.10 Der neue Grundpreis, der neue Arbeitspreis und der neue Baukostenzuschuss werden jeweils auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf 5 oder darüber wird aufgerundet, lautet sie auf 4 oder darunter wird abgerundet.
- 8.11 Sollten ein oder mehrere Elemente der Preisanpassungsklausel als Maßstab für die Anpassung des Wasserpreises an die Kostenentwicklung nicht mehr brauchbar sein (z. B. durch Fortfall eines Indexes), so haben beide Vertragspartner Anspruch auf Anpassung der Klausel an die neuen Verhältnisse.
- 8.12 Zur Berücksichtigung von Änderungen ist das Wasserversorgungsunternehmen im Falle von Preisermäßigungen zu den frühestmöglichen Zeitpunkten verpflichtet, im Falle von

Preiserhöhungen auch zu späteren Zeitpunkten berechtigt. Hat das Wasserversorgungsunternehmen die Preisänderungsbestimmungen nur zum Teil angewendet, bleibt deren volle Anwendung für die Zukunft jederzeit vorbehalten.

- 8.13 Sollte die Wasserabgabe, Wasserförderung oder Wasserdurchleitung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben und Steuern belastet werden, so erhöhen sich die Wasserpreise um einen der Abgabe und/oder Steuer entsprechenden Teil. Vermindern sich die Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Wasserpreise entsprechend.

Vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung, falls das Wasserversorgungsunternehmen zu Entschädigungs- und/oder Ausgleichszahlungen aufgrund von Wassergesetzen herangezogen wird.

Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von Vereinbarungen zwischen Verbänden der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft Entschädigungs- und/oder Ausgleichszahlungen zu leisten sind.

- 8.14 In den ersten 3 Jahren wird der Ausgangspreis jährlich, alsdann im dreijährigen Rhythmus überprüft. Die Überprüfung erfolgt anhand des in der Anlage 3 dargestellten Schemas zur Ermittlung des kostendeckenden Wasserpreises. Diese Preisänderung aufgrund gestiegener oder gesunkener Kosten wird durch ein Wirtschaftsprüfergutachten belegt, welches für beide Vertragspartner verbindlich ist. § 9 findet keine Anwendung.

Die verbindliche Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt im Einvernehmen zwischen den Parteien. Der Kalkulation des kostenechten Wasserpreises werden nur die Kostenbestandteile zugrunde gelegt, die bei der Versorgung des Stadtgebietes von Zeitz entstehen.

- 8.15 Der jeweils gültige Allgemeine Tarifpreis und der einmalige Baukostenzuschuss erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

## **9. Zu § 25 – Abschlagszahlungen**

Für den Grundpreis und den Arbeitspreis werden zurzeit elf monatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe verlangt.

Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung mitgeteilt. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch geschätzt.

## **10. Zu § 27 – Verzug**

Es werden erhoben

- |   |           |
|---|-----------|
| - für jede schriftliche Mahnung                           | 3,00 EUR  |
| - für jeden Sondergang (persönliche Zahlungsaufforderung) | 15,00 EUR |

## **11. Allgemeines**

Die vorstehenden Preise und Kosten – mit Ausnahme der Mahnkosten – verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrundeliegenden Verhältnisse, ist das Wasserversorgungsunternehmen zu einer

entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.

Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen ungewöhnliche Maßnahmen, so kann das Wasserversorgungsunternehmen von den Allgemeinen Bedingungen und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen fordern.

## **12. Datenschutz**

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von dem Wasserversorgungsunternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Stadt Zeitz für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.